

Schriftlicher Bericht

des Haushaltsausschusses (13. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf einer Bundeshaushaltsordnung (BHO)

— aus Drucksache V/3040 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Althammer *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf einer Bundeshaushaltsordnung (BHO)
— aus Drucksache V/3040 — in der aus der nach-
stehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung
anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1969

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	Dr. Althammer
Vorsitzender	Berichterstatler

*) folgt als zu Drucksache V/4378

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
einer Bundeshaushaltsordnung (BHO)

— aus Drucksache V/3040 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf einer Bundeshaushaltsordnung (BHO)

Entwurf einer Bundeshaushaltsordnung (BHO)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL I

Finanzplanung

§ 1

Verfahren

(1) *Das erste Planungsjahr der fünfjährigen Finanzplanung nach § 9 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) ist das laufende Haushaltsjahr.*

(2) *Der Finanzplan (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft) ist dem Bundestag und dem Bundesrat spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.*

(3) *Die Planung nach § 11 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft ist für Investitionsvorhaben des dritten Planungsjahres in ausreichendem Umfang so vorzubereiten, daß mit ihrer Durchführung kurzfristig begonnen werden kann.*

(4) *Die Bundesregierung soll rechtzeitig, im Ausnahmefall durch Vorlage des Entwurfs eines Finanzänderungsgesetzes, geeignete Maßnahmen treffen, die nach der Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung des voraussichtlich gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.*

TEIL I

Finanzplanung

§ 1

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

TEIL II

TEIL I

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan**Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan**

§ 2

§ 2

Feststellung des Haushaltsplans**Feststellung des Haushaltsplans**

Der Haushaltsplan wird für ein oder *mehrere* Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt (*Artikel 110 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes*). Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan (§ 13 Abs. 1) verkündet.

Der Haushaltsplan wird für ein oder **zwei** Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan (§ 13 Abs. 1) verkündet.

§ 3

§ 3

Bedeutung des Haushaltsplans**Bedeutung des Haushaltsplans**

Der Haushaltsplan dient der Feststellung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

Der Haushaltsplan dient der Feststellung **und Deckung** des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

§ 4

§ 4

Wirkungen des Haushaltsplans

unverändert

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 5

§ 5

Haushaltsjahr

unverändert

Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr. Der Bundesminister der Finanzen kann für einzelne Bereiche etwas anderes bestimmen.

§ 6

§ 6

Vorläufige und endgültige Haushalts- und Wirtschaftsführung

unverändert

Die Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 7

§ 7

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

unverändert

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes notwendig sind.

Entwurf

§ 8

**Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
Nutzen-Kosten-Untersuchungen**

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen anzustellen.

§ 9

Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben ist oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind.

§ 10

Beauftragter für den Haushalt

(1) Bei jeder Dienststelle, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der Leiter der Dienststelle diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte soll dem Leiter der Dienststelle unmittelbar unterstellt werden.

(2) Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Vorschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im übrigen ist der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 8

**Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
Nutzen-Kosten-Untersuchungen**

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 10 a

Unterrichtung des Bundestages und Bundesrates

(1) Die Bundesregierung fügt ihren Gesetzesvorlagen einschließlich den nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes vorzulegenden Verträgen sowie den Verordnungs- und Richtlinienentwürfen der Europäischen Gemeinschaften einen Überblick über die Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) bei. Außerdem soll angegeben werden, auf welche Weise für die vorgesehenen Mehrausgaben des Bundes ein Ausgleich gefunden werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorlagen des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag und den Bundesrat über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkung auf die Finanzplanung.

(3) Die Bundesregierung leistet den Mitgliedern des Bundestages, die einen einnahmемindernden

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

oder ausgabeerhöhenden Antrag zu stellen beabsichtigen, Hilfe bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen.

TEIL III

Aufstellung des Haushaltsplans

§ 11

Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr

1. zu erwartenden Einnahmen,
2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

§ 12

Geltungsdauer der Haushaltspläne

(1) Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan kann in einen Verwaltungshaushalt und in einen Finanzhaushalt gegliedert werden; beide können jeweils für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Die Bewilligungszeiträume für beide Haushalte können in aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren beginnen.

(3) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungshaushalt und in einen Finanzhaushalt gegliedert, *enthalten*

1. der Verwaltungshaushalt
 - a) die zu erwartenden Verwaltungseinnahmen,
 - b) die voraussichtlich zu leistenden Verwaltungsausgaben,
 - c) die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Verwaltungsausgaben und
 - d) den Zuschuß aus dem Finanzhaushalt;
2. der Finanzhaushalt
 - a) die zu erwartenden sonstigen Einnahmen,
 - b) die voraussichtlich zu leistenden sonstigen Ausgaben,
 - c) die voraussichtlich benötigten sonstigen Verpflichtungsermächtigungen und
 - d) den Zuschuß an den Verwaltungshaushalt.

TEIL II

Aufstellung des Haushaltsplans

§ 11

unverändert

§ 12

Geltungsdauer der Haushaltspläne

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungshaushalt und in einen Finanzhaushalt gegliedert, **enthält** der Verwaltungshaushalt

1. die zu erwartenden Verwaltungseinnahmen,
2. die voraussichtlich zu leistenden Verwaltungsausgaben (**Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben**),
3. die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Verwaltungsausgaben.

Entwurf

§ 13

Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan

(1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan. Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. *Der Gesamtplan gibt die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne in größeren Zusammenfassungen wieder.*

(2) Die Einzelpläne sind in Kapitel und Titel einzuteilen.

(3) Die Einteilung in Titel richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan). In dem Gruppierungsplan sind mindestens gesondert darzustellen

1. bei den Einnahmen: Steuern, Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Krediten, Entnahmen aus Rücklagen, Münzeinnahmen;
2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Ausgaben für Investitionen, Darlehen, Zuführungen an Rücklagen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 13

Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan

(1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

(2) Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Die Einzelpläne sind in Kapitel und Titel einzuteilen. Die Einteilung in Titel richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan).

(3) In dem Gruppierungsplan sind mindestens gesondert darzustellen

1. bei den Einnahmen: Steuern, Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Krediten, **wozu nicht Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) zählen**, Entnahmen aus Rücklagen, Münzeinnahmen;
2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, **Schuldendiensthilfen**, Ausgaben für Investitionen, Darlehen, Zuführungen an Rücklagen.

(4) Der Gesamtplan enthält

1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
2. eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht). Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags andererseits,
3. eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan).

Entwurf

§ 14

Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan

- (1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:
1. Darstellungen der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
 - a) in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht),
 - b) in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionenübersicht),
 - c) in einer Zusammenfassung nach Buchstabe a und Buchstabe b (Haushaltsquerschnitt);
 2. *eine Finanzierungsübersicht, in welcher der Finanzierungssaldo dargestellt ist; der Finanzierungssaldo ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Tilgungsausgaben sowie der Zuführungen an Rücklagen andererseits; als Tilgungsausgabe gilt auch die Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags;*
 3. eine Übersicht über die Planstellen der Beamten und die Stellen der Angestellten und Arbeiter.

Die Anlagen sind dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

(2) Die Funktionenübersicht richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionenplan).

§ 15

Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Dies gilt nicht für die Veranschlagung von Einnahmen aus Krediten und Tilgungsausgaben. Darüber hinaus können Ausnahmen von Satz 1 im Haushaltsplan zugelassen werden. *Für einzelne Kosten, Abgaben, Entgelte und Erstattungen können durch Verwaltungsvorschriften Ausnahmen zugelassen werden.* In den Fällen der Sätze 2 bis 4 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(2) Ausgaben können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Bei der Rechnungslegung ist

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 14

Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan

- (1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:

1. un verändert

2. **eine Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten;**

3. un verändert

Die Anlagen sind dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

(2) un verändert

§ 15

Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Dies gilt nicht für die Veranschlagung der Einnahmen aus Krediten **vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden** Tilgungsausgaben. Darüber hinaus können Ausnahmen von Satz 1 im Haushaltsplan zugelassen werden, **insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften.** In den Fällen des Satzes 3 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(2) un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen.

§ 16

Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn *das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre vorgesehen ist*, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

§ 17

Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen

(1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Erläuterungen können *ausnahmsweise* für verbindlich erklärt werden.

(2) Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind bei der ersten Veranschlagung im Haushaltsplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder folgenden Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzulegen.

(3) Für denselben Zweck sollen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

(4) Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen. Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind.

§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen aus Krediten dürfen *in der Regel* nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe der Bundesminister der Finanzen Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstär-

§ 16

Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre **eingegangen werden können**, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

§ 17

Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen

(1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.

(2) **unverändert**

(2 a) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen.

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

(5) Andere Stellen als Planstellen sind in den Erläuterungen auszuweisen.

§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen aus Krediten dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden; **Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.**

(2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe der Bundesminister der Finanzen Kredite aufnehmen darf

1. **unverändert**
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstär-

Entwurf

kungskredite); soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(4) *Ist für ein Sondervermögen die Höhe der Kreditermächtigung nicht durch besonderes Gesetz festgesetzt, bestimmt das Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe das Sondervermögen Kredite aufnehmen darf. Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden. Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Deutsche Bundespost.*

§ 19

Übertragbarkeit

(1) Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn sie für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme bestimmt sind und wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

(2) Zur Deckung der *übertragenen* Ausgaben (Ausgabereste) sind Ausgabemittel zu veranschlagen. Die Ausgabemittel sollen so bemessen werden, daß sie zur Deckung der Ausgabereste ausreichen, deren Verausgabung im *laufenden* Haushaltsjahr erforderlich ist; nicht zu berücksichtigen sind Ausgabereste, für die Mittel aus kassenmäßigen Minderausgaben im *laufenden* Haushaltsjahr voraussichtlich bereitgestellt werden können.

§ 20

Deckungsfähigkeit

(1) Deckungsfähig sind innerhalb desselben Kapitels

1. gegenseitig
die Ausgaben für Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter,
2. einseitig
 - a) die Ausgaben für Bezüge der Beamten zugunsten der Ausgaben für Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

kungskredit). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. **Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.**

(3) **unverändert**

Absatz 4 entfällt

§ 19

Übertragbarkeit

(1) **unverändert**

(2) Zur Deckung der Ausgaben, **die übertragen werden sollen** (Ausgabereste), sind Ausgabemittel zu veranschlagen. Die Ausgabemittel sollen so bemessen werden, daß sie zur Deckung der Ausgabereste ausreichen, deren Verausgabung im **nächsten** Haushaltsjahr erforderlich ist; nicht zu berücksichtigen sind Ausgabereste, für die Mittel aus kassenmäßigen Minderausgaben im **nächsten** Haushaltsjahr voraussichtlich bereitgestellt werden können.

§ 20

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) die Ausgaben für Unterstützungen zugunsten der Ausgaben für Beihilfen.

(2) Darüber hinaus können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Auf übertragbare Ausgaben ist Satz 1 nur in besonderen Fällen anzuwenden.

(3) Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

§ 21

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Ausgaben und Planstellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(2) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Angestellte oder Arbeiter umgewandelt werden können.

§ 22

Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

§ 23

Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

§ 24

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die

§ 21

unverändert

§ 22

Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. **In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, daß die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Bundestages bedarf.**

§ 23

unverändert

§ 24

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung dem Bund ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.

(4) Auf einzeln veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn insgesamt mehr als 50 vom Hundert der Kosten durch Zuwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden gedeckt werden. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 25

Überschuß, Fehlbetrag

(1) Der Überschuß oder der Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und den tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben).

(2) Ein Überschuß ist insbesondere zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden zu verwenden oder der Konjunkturausgleichsrücklage zuzuführen. Wird der Überschuß zur Schuldentilgung verwendet oder der Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt, ist er in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan einzustellen. § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft bleibt unberührt.

(3) Ein Fehlbetrag ist *in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan einzustellen. Die Deckung eines Fehlbetrags durch Einnahmen aus Krediten ist nur zulässig, soweit der Fehlbetrag durch Ausgaben entstanden ist, die nach § 18 Abs. 1 durch Einnahmen aus Krediten gedeckt werden dürfen.*

§ 26

**Bundesbetriebe, Sondervermögen,
Zuwendungsempfänger**

(1) Bundesbetriebe haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig

§ 25

Überschuß, Fehlbetrag

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) Ein Fehlbetrag ist **spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen. Er darf nur durch Einnahmen aus Krediten gedeckt werden, soweit die Möglichkeiten einer Kreditaufnahme nicht ausgeschöpft sind.**

§ 26

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen.

(2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben von

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die vom Bund ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und
2. Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, die vom Bund Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten,

sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 27

Voranschläge

(1) Die Voranschläge sind von der für den Einzelplan zuständigen Stelle dem Bundesminister der Finanzen zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden. Der Bundesminister der Finanzen kann verlangen, daß den Voranschlägen Organisations- und Stellenpläne beigelegt werden.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet die Voranschläge auch dem Bundesrechnungshof. Er kann hierzu Stellung nehmen.

§ 28

Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans

(1) Der Bundesminister der Finanzen prüft die Voranschläge und stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Er kann die Voranschläge nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern.

(2) Abweichungen von den Voranschlägen des Bundespräsidenten und der Präsidenten des Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesrechnungshofes sind vom

§ 27

unverändert

§ 28

Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans

(1) unverändert

(1 a) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung kann der zuständige Bundesminister die Entscheidung der Bundesregierung einholen. Entscheidet die Bundesregierung gegen oder ohne die Stimme des Bundesministers der Finanzen, so steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundesregierung.

(2) unverändert

Entwurf

Bundesminister der Finanzen der Bundesregierung mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.

§ 29

Beschluß über den Entwurf des Haushaltsplans

(1) Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wird mit dem Entwurf des Haushaltsplans von der Bundesregierung beschlossen.

(2) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen des Bundespräsidenten und der Präsidenten des Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesrechnungshofes ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

§ 30

Vorlagefristen

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes *soll* mit dem Entwurf des Haushaltsplans dem Bundesrat *spätestens am 15. Juni* und dem Bundestag *spätestens am 1. September vor Beginn des Haushaltsjahres zur Beschlußfassung vorgelegt werden*.

§ 31

Finanzbericht

Zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans hat der Bundesminister der Finanzen einen Bericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft auch im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu erstatten.

§ 32

Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans

Auf Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans sind die Teile *II* und *III* entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 29

Beschluß über den Entwurf des Haushaltsplans

(1) *unverändert*

(1 a) Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Vermerke, die der Bundesminister der Finanzen in den Entwurf des Haushaltsplans nicht aufgenommen hat, unterliegen auf Antrag des zuständigen Bundesministers der Beschlußfassung der Bundesregierung, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt. Dasselbe gilt für Vorschriften des Entwurfs des Haushaltsgesetzes. Auf die Beschlußfassung der Bundesregierung ist § 28 Abs. 1 a Satz 2 entsprechend anzuwenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundesregierung.

(2) *unverändert*

§ 30

Vorlagefrist

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes **ist** mit dem Entwurf des Haushaltsplans **vor Beginn des Haushaltsjahres** dem Bundesrat **zuzuleiten** und **beim Bundestag einzubringen, in der Regel spätestens in der ersten Sitzungswoche des Bundestages nach dem 1. September.**

§ 31

unverändert

§ 32

Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans

Auf Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans sind die Teile **I** und **II** entsprechend anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 33

§ 33

Nachtragshaushaltsgesetze**Nachtragshaushaltsgesetze**

Auf Nachträge zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan sind die Teile *II* und *III* entsprechend anzuwenden. Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen.

Auf Nachträge zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan sind die Teile *I* und *II* entsprechend anzuwenden. Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen.

TEIL IV

TEIL III

Ausführung des Haushaltsplans**Ausführung des Haushaltsplans**

§ 34

§ 34

**Erhebung der Einnahmen,
Bewirtschaftung der Ausgaben**

unverändert

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

(3) Absatz 2 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 35

§ 35

Bruttonachweis, Einzelnachweis

unverändert

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen, soweit sich aus § 15 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 nichts anderes ergibt.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zuläßt. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 36

§ 36

Aufhebung der Sperre**Aufhebung der Sperre**

Die Leistung von Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, sowie das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Bundesministers der Finanzen.

Nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Bundesministers der Finanzen dürfen Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, **geleistet** sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben **eingegangen werden. In den Fällen des § 22 Satz 3 hat der Bundesminister der Finanzen die Einwilligung des Bundestages einzuholen.**

§ 37

§ 37

Über- und außerplanmäßige Ausgaben**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) *Haushaltsüberschreitungen* (überplanmäßige Ausgaben) und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines

Entwurf

zen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden (*Artikel 112 des Grundgesetzes*). Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Maßnahmen, durch die für den Bund Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind vierteljährlich dem Bundestag und dem Bundesrat mitzuteilen.

(3) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 38

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die den Bund zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, *dürfen nur getroffen werden*, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Der Bundesminister der Finanzen kann unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 Ausnahmen zulassen.

(2) Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen, wenn

1. von den in § 16 bezeichneten Angaben erheblich abgewichen werden soll oder
2. in den Fällen des § 16 Satz 2 Jahresbeträge nicht angegeben sind.

Der Bundesminister der Finanzen kann auf seine Befugnisse verzichten.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. **Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrages zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können.** Im übrigen darf den Ausgaben nur zugestimmt werden, wenn durch sie der Haushaltsplan nicht in wesentlichen Punkten verändert wird oder wenn es sich um außerplanmäßige Ausgaben handelt, die nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind. Die Sätze 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn sofortiges Handeln zur Abwehr einer dem Bund drohenden Gefahr oder zur Abwendung von erheblichen Schäden erforderlich ist. § 8 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 18. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) bleibt unberührt.

(1 a) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die für den Bund Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(1 b) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Bundestag und dem Bundesrat vierteljährlich, **in Fällen** von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung **unverzüglich** mitzuteilen.

(2 a) Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht überschritten werden.

(3) **unverändert**

§ 38

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die den Bund zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, **sind nur zulässig**, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Der Bundesminister der Finanzen kann unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 Ausnahmen zulassen.

(2) **unverändert**

Entwurf

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung über den Beginn und den Verlauf von Verhandlungen zu unterrichten.

(4) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne daß die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Verträge im Sinne von Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nicht anzuwenden.

§ 39

Gewährleistungen, Kreditzusagen

(1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, *bedürfen* einer Ermächtigung durch Bundesgesetz, die der Höhe nach *bestimmbar* ist (*Artikel 115 Satz 1 des Grundgesetzes*).

(2) Kreditzusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen. Er ist an den Verhandlungen zu beteiligen. Er kann auf seine Befugnisse verzichten.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 haben die zuständigen Dienststellen auszubedingen, daß sie oder *von ihnen* Beauftragte bei den Beteiligten jederzeit prüfen können,

1. ob die Voraussetzungen für die Kreditzusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben,
2. ob im Falle der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme des Bundes in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.

(4) *Ist für ein Sondervermögen eine Ermächtigung nach Absatz 1 nicht durch ein besonderes Bundesgesetz erteilt, bestimmt das Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe das Sondervermögen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen übernehmen darf. Dies gilt nicht für die Deutsche Bundespost.*

§ 40

Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

(1) Der Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, der Abschluß von Tarifverträgen und die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen sowie die Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung über den Beginn und Verlauf von Verhandlungen zu unterrichten.

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

§ 39

Gewährleistungen, Kreditzusagen

(1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, **bedarf** einer Ermächtigung durch Bundesgesetz, die der Höhe nach **bestimmt** ist.

(2) *unverändert*

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 haben die zuständigen Dienststellen auszubedingen, daß sie oder **ihre** Beauftragten bei den Beteiligten jederzeit prüfen können,

1. *unverändert*

2. *unverändert*

Von der Ausbedingung eines Prüfungsrechts kann ausnahmsweise mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen abgesehen werden.

Absatz 4 entfällt

§ 40

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen, wenn diese Regelungen zu Einnahmемinderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können. Satz 1 ist auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung anzuwenden, wenn sie zu Einnahmемinderungen im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

(2) Auf die Mitwirkung des Bundes an Maßnahmen überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen ist Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 41

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann der Bundesminister der Finanzen nach Benehmen mit dem zuständigen Bundesminister *das Eingehen von Verpflichtungen* oder *die Leistung von Ausgaben* von seiner Einwilligung abhängig machen.

§ 42

Konjunkturpolitisch bedingte zusätzliche Ausgaben

Bei Vorlagen, die dem Bundestag und dem Bundesrat nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zugeleitet werden, kann der Bundestag die Ausgaben kürzen.

§ 43

Kassenmittel, Betriebsmittel

(1) Der Bundesminister der Finanzen ermächtigt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kassenmittel die zuständigen Behörden, in ihrem Geschäftsbereich innerhalb eines bestimmten Zeitraums die notwendigen Auszahlungen bis zur Höhe eines bestimmten Betrages leisten zu lassen (Betriebsmittel).

(2) Der Bundesminister der Finanzen soll nicht sofort benötigte Kassenmittel so anlegen, daß über sie bei Bedarf verfügt werden kann.

§ 44

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) Bei Zuwendungen nach § 23 ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Bundesrechnungshof (§ 90)

§ 41

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann der Bundesminister der Finanzen nach Benehmen mit dem zuständigen Bundesminister **es** von seiner Einwilligung abhängig machen, **ob** Verpflichtungen **eingegangen** oder Ausgaben **geleistet werden**.

§ 42

unverändert

§ 43

unverändert

§ 44

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen **dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei** ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungs-

Entwurf

betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erlassen.

(2) Sollen Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 45

Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(2) Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist. Der Bundesminister der Finanzen kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen; die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn in demselben oder einem anderen Einzelplan Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt worden sind (§ 19 Abs. 2).

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 46

Umschichtungen

Bei Ausgaben für Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben kann der Bundesminister der Finanzen auf Vorschlag des zuständigen Bundesministers in besonders begründeten Einzelfällen innerhalb eines Einzelplans die Deckungsfähigkeit anordnen, wenn dies auf Grund später eingetretener Umstände sachlich oder wirtschaftlich geboten ist. Anordnungen nach Satz 1 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind dem Bundestag und dem Bundesrat vierteljährlich mitzuteilen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

nachweises und die Prüfung durch den Bundesrechnungshof (§ 90) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erlassen.

(2) **unverändert**

§ 45

unverändert

§ 46

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 47

§ 47

Deckungsfähigkeit

unverändert

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 oder des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

§ 48

§ 48

Wegfall- und Umwandlungsvermerke**Wegfall- und Umwandlungsvermerke**

(1) Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für *ihren* Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Planstellen.

(1) Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für **den** Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Planstellen.

(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung nicht wieder besetzt werden.

(2) unverändert

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

(3) unverändert

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Stellen der Angestellten und Arbeiter entsprechend.

(4) unverändert

§ 49

§ 49

Einstellung und Versetzung von Beamten**Einstellung und Versetzung von Beamten**

Die Einstellung und Versetzung von Beamten in den Bundesdienst bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen, wenn der Bewerber ein vom Bundesminister der Finanzen allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat.

Einstellung und Versetzung von Beamten in den Bundesdienst bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen, wenn der Bewerber ein vom Bundesminister der Finanzen allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat.

§ 50

§ 50

Einweisung in eine Planstelle**Einweisung in eine Planstelle**

(1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(1) unverändert

(2) Wer als Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann *rückwirkend bis zu drei weiteren Monaten*, zum Ersten eines Monats, in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat.

(2) Wer als Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann **mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten**, zum Ersten eines Monats, in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat.

Entwurf

§ 51

Umsetzung von Mitteln und Planstellen

(1) Die Bundesregierung kann Mittel und Planstellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Bundesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Bundesminister und der Bundesminister der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

(2) Eine Planstelle darf mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen in eine andere Verwaltung umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan *Bestimmung zu treffen*.

(3) Bei Abordnungen können die Personalausgaben für abgeordnete Beamte von der abordnenden Verwaltung bis zur Verkündung des nächsten *Haushaltsplans* weitergezahlt werden. *Abordnungen über drei Monate sind dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen*.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mittel und für Stellen der Angestellten und Arbeiter entsprechend.

§ 52

Besondere Personalausgaben

Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

§ 53

Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist. Die Bundesregierung kann für die Benutzung von Dienstfahrzeugen Ausnahmen zulassen. Das Nähere für die Zuweisung, Nutzung, Verwaltung und Festsetzung des Nutzungswertes von Dienstwohnungen *einschließlich Werkdienstwohnungen* regelt der Bundesminister der Finanzen. Die Dienstwohnungen sind im Haushaltsplan auszubringen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 51

Umsetzung von Mitteln und Planstellen

(1) *unverändert*

(2) Eine Planstelle darf mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen in eine andere Verwaltung umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan **zu bestimmen**.

(3) Bei Abordnungen können **mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen** die Personalausgaben für abgeordnete Beamte von der abordnenden Verwaltung bis zur Verkündung des nächsten **Haushaltsgesetzes** weitergezahlt werden.

(4) *unverändert*

(5) **Für Beamte, die bei einer Vertretung des Bundes im Ausland verwendet werden, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen für die Dauer von höchstens sechs Monaten eine Leerstelle schaffen.**

§ 52

unverändert

§ 53

Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist. Die Bundesregierung kann für die Benutzung von Dienstfahrzeugen Ausnahmen zulassen. Das Nähere für die Zuweisung, Nutzung, Verwaltung und Festsetzung des Nutzungswertes von Dienstwohnungen regelt der Bundesminister der Finanzen. Die Dienstwohnungen **mit Ausnahme der Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter** sind im Haushaltsplan auszubringen.

Entwurf

§ 54

Billigkeitsleistungen

Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur gewährt werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

§ 55

**Baumaßnahmen, größere Beschaffungen,
größere Entwicklungsvorhaben**

(1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche *Bauentwurfszeichnungen* und *Kostenberechnungen* vorliegen, es sei denn, daß es sich um kleine *Baumaßnahmen* handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(2) Größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 56

Öffentliche Ausschreibung

Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen *soll* eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme *hiervon* rechtfertigen.

§ 57

Vorleistungen

(1) Vor Empfang der Gegenleistung dürfen Leistungen des Bundes nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(2) Werden Zahlungen vor Fälligkeit an den Bund entrichtet, kann nach Richtlinien des Bundesministers der Finanzen ein angemessener Abzug gewährt werden.

§ 58

**Verträge mit Angehörigen
des öffentlichen Dienstes**

Zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle dürfen Verträge nur mit Einwilligung des zuständigen Bundesministers abgeschlossen werden. Dieser kann seine Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Satz 1 gilt nicht bei öffentlichen Ausschreibungen und Versteigerungen sowie in Fällen, für die allgemein Entgelte festgesetzt sind.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 54

unverändert

§ 55

**Baumaßnahmen, größere Beschaffungen,
größere Entwicklungsvorhaben**

(1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, daß es sich um kleine Maßnahmen handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(2) *unverändert*

§ 56

Öffentliche Ausschreibung

(1) Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen **muß** eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) **Beim Abschluß von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.**

§ 57

unverändert

§ 58

unverändert

Entwurf

§ 59

Anderung von Verträgen, Vergleiche

- (1) Der zuständige Bundesminister darf
1. Verträge zum Nachteil des Bundes nur aufheben oder ändern, *wenn ein zwingender Grund vorliegt*,
 2. einen Vergleich nur abschließen, wenn dies für den Bund zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Der zuständige Bundesminister kann seine Befugnisse übertragen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen, soweit er nicht darauf verzichtet.

§ 60

Veränderung von Ansprüchen

- (1) Der zuständige Bundesminister darf Ansprüche nur
1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
 2. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

Der zuständige Bundesminister kann seine Befugnisse übertragen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen, soweit er nicht darauf verzichtet.

(3) Andere *gesetzliche* Regelungen bleiben unberührt.

§ 61

Vorschüsse, Verwahrungen

(1) Als Vorschuß darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig gebucht werden kann. Ein Vorschuß ist bis zum Ende des zweiten auf seine Entstehung folgenden Haushaltsjahres endgültig zu buchen; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 59

Anderung von Verträgen, Vergleiche

- (1) Der zuständige Bundesminister darf
1. Verträge zum Nachteil des Bundes nur **in besonders begründeten Ausnahmefällen** aufheben oder ändern,
 2. unverändert

Der zuständige Bundesminister kann seine Befugnisse übertragen.

(2) unverändert

§ 60

Veränderung von Ansprüchen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Andere Regelungen **in Rechtsvorschriften** bleiben unberührt.

§ 61

unverändert

Entwurf

(2) In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht endgültig gebucht werden kann. Aus den Verwahrgeldern dürfen nur die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen geleistet werden.

(3) Kassenverstärkungskredite sind wie Verwahrungen zu behandeln.

§ 62

Interne Verrechnungen

(1) Innerhalb der Bundesverwaltung dürfen Vermögensgegenstände für andere Zwecke als die, für die sie beschafft wurden, nur gegen Erstattung ihres vollen Wertes abgegeben werden, soweit sich aus dem Haushaltsplan nichts anderes ergibt. Aufwendungen einer Dienststelle für eine andere sind zu erstatten. Ein Schadenausgleich zwischen Dienststellen unterbleibt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände oder die zu erstattenden Aufwendungen einen bestimmten, vom Bundesminister der Finanzen festzusetzenden Betrag nicht überschreiten oder der Bundesminister der Finanzen weitere Ausnahmen zuläßt.

(3) Der Wert der abgegebenen Vermögensgegenstände und die Aufwendungen sind stets zu erstatten, wenn Bundesbetriebe oder Sondervermögen des Bundes beteiligt sind. Entsprechendes gilt für den Ausgleich von Schäden. *Andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.* Im Wege der Verwaltungsvereinbarung können andere Regelungen getroffen werden, soweit sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dringend geboten sind.

(4) Für die Nutzung von Vermögensgegenständen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 63

Kassenverstärkungsrücklage

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditemächtigungen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2) soll durch möglichst regelmäßige Zuführung von Haushaltsmitteln eine Kassenverstärkungsrücklage bei der Deutschen Bundesbank angesammelt werden.

§ 64

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 62

Interne Verrechnungen

(1) Innerhalb der Bundesverwaltung dürfen Vermögensgegenstände für andere Zwecke als die, für die sie beschafft wurden, nur gegen Erstattung ihres vollen Wertes abgegeben werden, soweit sich aus dem Haushaltsplan nichts anderes ergibt. Aufwendungen einer Dienststelle für eine andere sind zu erstatten; **andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.** Ein Schadenausgleich zwischen Dienststellen unterbleibt.

(2) **unverändert**

(3) Der Wert der abgegebenen Vermögensgegenstände und die Aufwendungen sind stets zu erstatten, wenn Bundesbetriebe oder Sondervermögen des Bundes beteiligt sind. Entsprechendes gilt für den Austausch von Schäden. Im Wege der Verwaltungsvereinbarung können andere Regelungen getroffen werden, soweit sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dringend geboten sind.

(4) **unverändert**

§ 63

unverändert

§ 64

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

Entwurf

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Bundesinteresse *an der baldigen Veräußerung*, kann auch der Bundesminister der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(4) *Der Bundesminister der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.*

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 65

Grundstücke

(1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen veräußert werden, *soweit er nicht darauf verzichtet.*

(2) Für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen.

(3) Dingliche Rechte dürfen an bundeseigenen Grundstücken nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen, *soweit er nicht darauf verzichtet.*

(4) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 übernommen werden.

§ 66

**Beteiligung
an privatrechtlichen Unternehmen**

(1) Der Bund soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 4, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Bundesinteresse, **so** kann der Bundesminister der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(5) **unverändert**

§ 65

Grundstücke

(1) **Bundeseigene** Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen **und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministers** veräußert werden; **die Bundesminister können auf ihre Mitwirkung verzichten.**

(1a) Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung des Bundestages und des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so sind der Bundestag und der Bundesrat alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

(2) **unverändert**

(3) Dingliche Rechte dürfen an bundeseigenen Grundstücken nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen **und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministers; die Bundesminister können auf ihre Mitwirkung verzichten.**

(4) **unverändert**

§ 66

**Beteiligung
an privatrechtlichen Unternehmen**

(1) **unverändert**

Entwurf

2. die Einzahlungsverpflichtung des Bundes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. der Bund einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält,
4. gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

(2) Der zuständige Bundesminister hat die Einwilligung des Bundesministers der Finanzen einzuholen, bevor *sich* der Bund an einem Unternehmen *beteiligt*, seine Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Nennkapitals oder des Gegenstandes des Unternehmens oder bei einer Änderung des Einflusses des Bundes. Der Bundesminister der Finanzen ist an den Verhandlungen zu beteiligen.

(3) Der zuständige Bundesminister soll darauf hinwirken, daß ein Unternehmen, an dem der Bund unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens *nur* erwirbt, eine solche Beteiligung *nur* erhöht oder sie ganz oder zum Teil *nur* veräußert, *wenn der Bundesminister der Finanzen eingewilligt hat*. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) An einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft soll sich der Bund nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Die Beteiligung des Bundes an einer Genossenschaft bedarf der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(5) Haben Anteile an Unternehmen besondere Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung des Bundestages und des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme *hiervon* geboten ist. Ist die Zu-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Der zuständige Bundesminister hat die Einwilligung des Bundesministers der Finanzen einzuholen **und den für das Bundesvermögen zuständigen Bundesminister zu beteiligen**, bevor der Bund **Anteile** an einem Unternehmen **erwirbt**, seine Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Nennkapitals oder des Gegenstandes des Unternehmens oder bei einer Änderung des Einflusses des Bundes. Der Bundesminister der Finanzen ist an den Verhandlungen zu beteiligen.

(3) Der zuständige Bundesminister soll darauf hinwirken, daß ein Unternehmen, an dem der Bund unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, **nur mit seiner Zustimmung** eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. **Er hat vor Erteilung seiner Zustimmung die Einwilligung des Bundesministers der Finanzen einzuholen und den für das Bundesvermögen zuständigen Bundesminister zu beteiligen**. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(3a) Der Bundesminister der Finanzen und der für das Bundesvermögen zuständige Bundesminister können auf die Ausübung der Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 verzichten.

(4) **unverändert**

(4a) Der zuständige Bundesminister soll darauf hinwirken, daß die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Bundes berücksichtigen.

(5) Haben Anteile an Unternehmen besondere Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung des Bundestages und des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Ist die Zustimmung

Entwurf

stimmung nicht eingeholt worden, so sind der Bundestag und der Bundesrat alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

§ 67

Prüfungsrecht durch Vereinbarung

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 50 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, so soll der zuständige Bundesminister, soweit das Interesse des Bundes dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, daß dem Bund in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Rechte nach § 50 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem der Bund allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne von § 50 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes beteiligt ist.

§ 68

Zuständigkeitsregelungen

(1) Die Rechte nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes übt der für die Beteiligung zuständige Bundesminister aus. *Rechnungsprüfungsbehörde nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Haushaltsgrundsatzgesetzes ist der Bundesrechnungshof.* Bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes übt der zuständige Bundesminister die Rechte des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof aus. *Die Prüfungsrichtlinien nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bestimmt er im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.*

(2) Einen Verzicht nach § 50 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes erklärt der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof. *Vereinbarungen nach § 50 Abs. 4 Satz 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes trifft der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof.*

(3) *Der zuständige Bundesminister hat von den Rechten des Bundes nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes auch Gebrauch zu machen, wenn der Bundesrechnungshof dies für erforderlich hält.*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

nicht eingeholt worden, so sind der Bundestag und der Bundesrat alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

§ 66 a

Unterrichtung des Bundesrechnungshofes

Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 50 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, so hat der zuständige Bundesminister darauf hinzuwirken, daß dem Bundesrechnungshof die in § 50 a des Haushaltsgrundsatzgesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.

§ 67

Prüfungsrecht durch Vereinbarung

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 50 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, so soll der zuständige Bundesminister, soweit das Interesse des Bundes dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, daß dem Bund in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die **Befugnisse nach den §§ 50 und 50 a** des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem der Bund allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne von § 50 des Haushaltsgrundsatzgesetzes beteiligt ist.

§ 68

Zuständigkeitsregelungen

(1) Die Rechte nach § 50 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes übt der für die Beteiligung zuständige Bundesminister aus. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes übt der zuständige Bundesminister die Rechte des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof aus.

(2) Einen Verzicht **auf die Ausübung der Rechte des § 50 Abs. 1** des Haushaltsgrundsatzgesetzes erklärt der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, **dem für das Bundesvermögen zuständigen Bundesminister und dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes.**

Absatz 3 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 69

§ 69

Unterrichtung des Bundesrechnungshofes

unverändert

Der zuständige Bundesminister übersendet dem Bundesrechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat,

1. die Unterlagen, die dem Bund als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind,
2. die Berichte, welche die auf seine Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben,
3. die ihm nach § 50 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte.

Er teilt dabei das Ergebnis seiner Prüfung mit.

TEIL V

TEIL IV

**Zahlungen, Buchführung
und Rechnungslegung****Zahlungen, Buchführung
und Rechnungslegung**

§ 70

§ 70

Zahlungen

unverändert

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen und nur auf Grund schriftlicher Anordnungen des zuständigen Bundesministers oder der von ihm ermächtigten Dienststellen angenommen oder geleistet werden. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 71

§ 71

Buchführung**Buchführung**

(1) Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Der Bundesminister der Finanzen kann für eingegangene Verpflichtungen die Buchführung anordnen.

(1) Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. **Über eingegangene Verpflichtungen sowie über Geldforderungen des Bundes, die von Bundesbehörden verwaltet werden, ist nach Richtlinien des Bundesministers der Finanzen Buch zu führen.**

(2) Einnahmen und Ausgaben auf Einnahme- und Ausgabereste (Haushaltsreste) aus Vorjahren,

(2) **unverändert**

1. für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres wiederum ein Titel vorgesehen ist, sind bei diesem zu buchen,
2. für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres kein Titel vorgesehen ist, sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Falle der Veranschlagung im Haushaltsplan vorzusehen gewesen wären.

Entwurf

(3) Absatz 2 Nr. 2 gilt entsprechend für außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben.

§ 72

Buchung nach Haushaltsjahren

(1) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen. Der Bundesminister der Finanzen kann für einzelne Zahlungen sowie für die Buchungen nach der Zeitfolge Ausnahmen zulassen.

(2) Alle Zahlungen mit Ausnahme der Fälle nach den Absätzen 3 und 4 sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(3) Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr fällig waren, jedoch erst später eingehen oder geleistet werden, sind in den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres zu buchen, solange die Bücher nicht abgeschlossen sind.

(4) Für das neue Haushaltsjahr sind zu buchen:

1. Einnahmen, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher eingehen;
2. Ausgaben, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen;
3. im voraus zu zahlende Dienst-, Versorgungs- und entsprechende Bezüge sowie Renten für den ersten Monat des neuen Haushaltsjahres.

(5) Die Absätze 3 und 4 Nr. 1 gelten nicht für Steuern, Zölle, Gebühren, andere Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen sowie damit zusammenhängende Kosten.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 können im Haushaltsplan zugelassen werden.

§ 73

**Vermögensbuchführung,
integrierte Buchführung**

(1) Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.

(2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden *soll* mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben *verbunden werden*.

§ 74

Buchführung bei Bundesbetrieben

(1) Bundesbetriebe, die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 einen Wirtschaftsplan aufstellen und bei denen eine Buchführung nach den §§ 71 bis 79 nicht zweckmäßig ist, haben nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) *unverändert*

§ 72

Buchung nach Haushaltsjahren

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) Die Absätze 3 und 4 Nr. 1 gelten nicht für Steuern, Gebühren, andere Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen sowie damit zusammenhängende Kosten.

(6) *unverändert*

§ 73

**Vermögensbuchführung,
integrierte Buchführung**

(1) *unverändert*

(2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden **ist** mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben **zu verbinden**.

§ 74

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Der zuständige Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof anordnen, daß bei Bundesbetrieben zusätzlich eine Betriebsbuchführung eingerichtet wird, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

(3) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr. Ausnahmen kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zulassen.

§ 75

Belegpflicht

Alle Buchungen sind zu belegen.

§ 76

Abschluß der Bücher

(1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses.

(2) Nach dem Abschluß der Bücher dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

§ 77

Kassensicherheit

Wer Anordnungen im Sinne von § 70 erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 78

Unvermutete Prüfungen

Für Zahlungen oder Buchungen zuständige Stellen sind mindestens jährlich, für die Verwaltung von Vorräten zuständige Stellen mindestens alle zwei Jahre unvermutet zu prüfen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 79

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister der Finanzen trifft im Benehmen mit dem zuständigen Bundesminister nähere Bestimmungen über die Einrichtung und das Verwaltungsverfahren der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen des Bundes.

§ 75

unverändert

§ 76

unverändert

§ 77

unverändert

§ 78

unverändert

§ 79

Bundeskassen, Verwaltungsvorschriften

(1) Die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für den Bund werden für alle Stellen innerhalb und außerhalb der Bundesverwaltung von den Bundeskassen wahrgenommen, soweit es sich nicht um die Erhebung von Steuern handelt, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

(2) Die Bundeshauptkasse besteht beim Bundesminister der Finanzen; sie nimmt die Aufgaben der Zentralkasse wahr.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Die Bundeskassen sind bei Oberfinanzdirektionen zu errichten; für den Geschäftsbereich des Bundesminister der Verteidigung können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Der Bundesminister der Finanzen regelt das Nähere

1. über die Einrichtung, den Zuständigkeitsbereich und das Verwaltungsverfahren der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen des Bundes im Benehmen mit dem zuständigen Bundesminister,
2. über die Einrichtung der Bücher und Belege im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof Vereinfachungen für die Buchführung und die Belegung der Buchungen allgemein anordnen. Der Bundesrechnungshof kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister im Einzelfall Vereinfachungen zulassen.

§ 80

Rechnungslegung

(1) Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr durch die abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestimmen, daß für einen anderen Zeitraum Rechnung zu legen ist.

(2) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt der Bundesminister der Finanzen für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf.

§ 81

Gliederung der Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 71 bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenüberzustellen.

(2) Bei den einzelnen Titeln und entsprechend bei den Schlußsummen sind besonders anzugeben:

1. bei den Einnahmen:
 - a) die Ist-Einnahmen,
 - b) die zu übertragenden Einnahmereste,
 - c) die Summe der Ist-Einnahmen und der zu übertragenden Einnahmereste,

§ 80

Rechnungslegung

(1) unverändert

(1a) Die Rechnungslegung erstreckt sich auch auf eingegangene Verpflichtungen und auf Geldforderungen im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 2 sowie auf das Vermögen und die Schulden.

(2) unverändert

§ 81

Gliederung der Haushaltsrechnung

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- d) die vermögenswirksamen Beträge der Ist-Einnahmen, soweit eine Vermögensbuchführung besteht,
 - e) die veranschlagten Einnahmen,
 - f) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste,
 - g) die Summe der veranschlagten Einnahmen und der übertragenen Einnahmereste,
 - h) der Mehr- oder Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c gegenüber der Summe aus Buchstabe g;
2. bei den Ausgaben:
- a) die Ist-Ausgaben,
 - b) die zu übertragenden Ausgabereste oder die Vorgriffe,
 - c) die Summe der Ist-Ausgaben und der zu übertragenden Ausgabereste oder der Vorgriffe,
 - d) die vermögenswirksamen Beträge der Ist-Ausgaben, soweit eine Vermögensbuchführung besteht,
 - e) die veranschlagten Ausgaben,
 - f) die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste oder die Vorgriffe,
 - g) die Summe der veranschlagten Ausgaben und der übertragenen Ausgabereste oder der Vorgriffe,
 - h) der Mehr- und Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c gegenüber der Summe aus Buchstabe g,
 - i) der Betrag der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe.

(3) In den Fällen des § 25 Abs. 2 ist die Verminderung des Kreditbedarfs zugleich mit dem Nachweis des Überschusses darzustellen.

§ 82

Abschluß zur Haushaltsrechnung

Im Abschluß zur Haushaltsrechnung sind nachzuweisen:

1. a) die Summe der Ist-Einnahmen,
- b) die Summe der Ist-Ausgaben,
- c) das kassenmäßige Jahresergebnis aus Buchstabe a *abzüglich* Buchstabe b,
- d) die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre,

(2a) Für die jeweiligen Titel und entsprechend für die Schlußsummen ist die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen und der Geldforderungen im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 2 besonders anzugeben.

(3) unverändert

§ 82

Kassenmäßiger Abschluß

In dem kassenmäßigen Abschluß sind nachzuweisen:

1. a) unverändert
- b) unverändert
- c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b (kassenmäßiges Jahresergebnis),
- d) unverändert

Entwurf

- e) das kassenmäßige Gesamtergebnis aus Buchstabe c und Buchstabe d;
2. a) die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste,
- b) die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsreste,
- c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b,
- d) das rechnungsmäßige Jahresergebnis aus Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c,
- e) das rechnungsmäßige Gesamtergebnis aus Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 Buchstabe b;
3. a) die Summe der Ist-Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus Überschüssen und der Münzeinnahmen.
- b) die Summe der Ist-Ausgaben mit Ausnahme der *Tilgungsausgaben* und der Zuführungen an Rücklagen; *als Tilgungsausgabe gilt auch die* Deckung eines Fehlbetrags,
- c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b (*Finanzierungsrechnung*).

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- e) unverändert

Nummer 2 entfällt

3. a) die Summe der Ist-Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten **vom Kreditmarkt**, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und der Münzeinnahmen,
- b) die Summe der Ist-Ausgaben mit Ausnahme der **Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt**, der Zuführungen an Rücklagen **und der Ausgaben zur** Deckung eines **kassenmäßigen** Fehlbetrags,
- c) der **Finanzierungssaldo** aus Buchstabe a und Buchstabe b.

§ 82 a

Haushaltsabschluß

In dem Haushaltsabschluß sind nachzuweisen:

1. a) das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe c,
- b) das kassenmäßige Gesamtergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe e;
2. a) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste und Ausgabereste,
- b) die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Einnahmereste und Ausgabereste,
- c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b,
- d) das rechnungsmäßige Jahresergebnis aus Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe c,
- e) das rechnungsmäßige Gesamtergebnis aus Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b;
3. die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen und der Geldforderungen im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 2.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 82 b

Abschlußbericht

Der kassenmäßige Abschluß und der Haushaltsabschluß sind in einem Bericht zu erläutern.

§ 83

Übersichten zur Haushaltsrechnung

Der Haushaltsrechnung sind Übersichten beizufügen über

1. die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung,
2. die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen,
3. den Jahresabschluß bei Bundesbetrieben,
4. die Gesamtbeträge der nach § 60 erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen,
5. die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen,
6. *die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen.*

Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof von der Vorlage der Übersichten nach den Nummern 3 bis 6 absehen.

§ 84

Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung sind der Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

§ 85

Rechnungslegung der Bundesbetriebe

(1) Bundesbetriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, stellen neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung einen Geschäftsbericht auf. Der zuständige Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf die Aufstellung des Geschäftsberichts verzichten. Die §§ 80 bis 83 sollen angewandt werden, soweit sie mit den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu vereinbaren sind.

(2) Ist eine Betriebsbuchführung eingerichtet, so ist die Betriebsergebnisabrechnung dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof zu übersenden.

§ 83

Übersichten zur Haushaltsrechnung

Der Haushaltsrechnung sind Übersichten beizufügen über

1. un verändert
2. un verändert
3. un verändert
4. un verändert
5. un verändert

§ 84

un verändert

§ 85

un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 86

§ 86

Verwaltungsvorschriften**entfällt**

(1) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof das Nähere über die Einrichtung der Bücher und Belege.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof Vereinfachungen für die Buchführung und die Belegung der Buchungen allgemein anordnen. Der Bundesrechnungshof kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister im Einzelfall Vereinfachungen zulassen.

TEIL VI

TEIL V

Rechnungsprüfung**Rechnungsprüfung**

§ 87

§ 87

Aufgaben des Bundesrechnungshofes

unverändert

(1) Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe wird von dem Bundesrechnungshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geprüft.

(2) Der Bundesrechnungshof kann auf Grund von Prüfungserfahrungen den Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung und einzelne Bundesminister beraten. Soweit der Bundesrechnungshof den Bundestag oder den Bundesrat berät, unterrichtet er gleichzeitig die Bundesregierung.

§ 88

§ 88

Prüfung**Prüfung**

(1) Der Bundesrechnungshof prüft

(1) unverändert

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. Verwahrungen und Vorschüsse,
4. die Verwendung der Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind.

(2) Der Bundesrechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

(2) unverändert

(3) Die Prüfung unterbleibt bei den Ausgaben, für die mit Rücksicht auf ihren Verwendungszweck durch Haushaltsvermerk auf Rechnungslegung im einzelnen verzichtet ist.

Absatz 3 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 89

§ 89

Inhalt der Prüfung

unverändert

Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

§ 90

§ 90

**Prüfung bei Stellen
außerhalb der Bundesverwaltung**

unverändert

(1) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zu prüfen, wenn sie

1. Teile des Bundeshaushaltsplans ausführen oder vom Bund Ersatz von Aufwendungen erhalten,
2. Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes verwalten oder
3. vom Bund Zuwendungen erhalten.

Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Bundesrechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Bundesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

(3) Bei der Gewährung von Krediten aus Haushaltsmitteln sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen durch den Bund kann der Bundesrechnungshof bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für den Bund getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Bundes vorgelegen haben.

§ 91

§ 91

**Prüfung staatlicher Betätigung
bei privatrechtlichen Unternehmen**

unverändert

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Betätigung des Bundes bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Bund unmittelbar

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen der Bund Mitglied ist.

§ 92

Gemeinsame Prüfung

(1) Ist für die Prüfung sowohl der Bundesrechnungshof als auch ein Landesrechnungshof zuständig, so soll gemeinsam geprüft werden. Soweit nicht Artikel 114 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Prüfung durch den Bundesrechnungshof vorschreibt, kann der Bundesrechnungshof durch Vereinbarung Prüfungsaufgaben auf die Landesrechnungshöfe übertragen. Der Bundesrechnungshof kann durch Vereinbarung auch Prüfungsaufgaben von den Landesrechnungshöfen übernehmen.

(2) Der Bundesrechnungshof kann durch Vereinbarung mit ausländischen oder über- oder zwischenstaatlichen Prüfungsbehörden Aufträge zur Durchführung einzelner Prüfungen erteilen oder übernehmen, wenn er durch völkerrechtliche Verträge oder Verwaltungsabkommen oder durch die Bundesregierung dazu ermächtigt wird.

§ 93

Zeit und Art der Prüfung

(1) Der Bundesrechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung und läßt erforderliche örtliche Erhebungen durch Beauftragte vornehmen.

(2) Der Bundesrechnungshof kann Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der Bundesrechnungshof kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister bei Behörden der Bundesverwaltung Prüfungsstellen einrichten.

§ 94

Auskunftspflicht

(1) Unterlagen, die für die Prüfung erforderlich sind, sind dem Bundesrechnungshof auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

(2) Dem Bundesrechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

§ 95

Prüfungsergebnis

(1) Der Bundesrechnungshof teilt das Prüfungsergebnis den zuständigen Dienststellen zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit. Er kann es auch anderen Dienststellen mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

§ 92

unverändert

§ 93

unverändert

§ 94

Auskunftspflicht

(1) Unterlagen, die **der Bundesrechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für** erforderlich hält, sind **ihm** auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

(2) **unverändert**

§ 95

unverändert

Entwurf

(2) Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung teilt der Bundesrechnungshof dem Bundesminister der Finanzen mit.

(3) Der Bundesrechnungshof ist zu hören, wenn die Verwaltung Ansprüche des Bundes, die in Prüfungsmittteilungen erörtert worden sind, nicht verfolgen will. Er kann auf die Anhörung verzichten.

§ 96

Bemerkungen

(1) Der Bundesrechnungshof faßt das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung von Bedeutung sein kann, jährlich für den Bundestag und den Bundesrat in Bemerkungen zusammen, die er *dem Bundesminister der Finanzen* zuleitet.

(2) In den Bemerkungen ist insbesondere mitzuteilen,

1. ob die in der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,
2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,
3. welche wesentlichen Beanstandungen sich aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben.

(3) In die Bemerkungen können Feststellungen auch über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden.

(4) Bemerkungen zu geheimzuhaltenden Angelegenheiten werden den Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates sowie dem Bundesminister der Finanzen mitgeteilt.

§ 97

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Bundesrechnungshof die Bundesregierung

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 96

Bemerkungen

(1) Der Bundesrechnungshof faßt das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung von Bedeutung sein kann, jährlich für den Bundestag und den Bundesrat in Bemerkungen zusammen, die er dem **Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung** zuleitet.

(2) In den Bemerkungen ist insbesondere mitzuteilen,

1. un verändert

2. un verändert

3. un verändert

4. **welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden.**

(3) un verändert

(4) Bemerkungen zu geheimzuhaltenden Angelegenheiten werden den Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates sowie **dem Bundeskanzler** und dem Bundesminister der Finanzen mitgeteilt.

§ 96 a

Aufforderung zum Schadenausgleich

Der Bundesrechnungshof macht der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung, wenn nach seiner Auffassung ein Schadenersatzanspruch geltend zu machen ist.

§ 97

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Bundesrechnungshof **den Bundestag, den**

Entwurf

jederzeit unterrichten. Soweit der Bundesrechnungshof einen Bericht auch für den Bundestag und den Bundesrat bestimmt hat, ist der Bericht von der Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat unverzüglich vorzulegen.

§ 98

Vorprüfung

(1) Von den Verwaltungsbehörden sind vorzuprüfen

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. Verwahrungen und Vorschüsse,
4. die Verwendung der Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind.

(2) Die Vorprüfung obliegt Vorprüfungsstellen. Die zuständigen Bundesminister bestimmen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die Einrichtung und den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Vorprüfungsstellen.

(3) Die Vorprüfungsstelle ist Teil der Behörde, bei der sie eingerichtet ist. Sie soll dem Leiter der Behörde unmittelbar, bei obersten Bundesbehörden dem von ihm Beauftragten unterstellt werden.

(4) Die Vorprüfungsstelle unterliegt bei ihrer Prüfungstätigkeit fachlich nur den Weisungen des Bundesrechnungshofes.

(5) Der Leiter der Vorprüfungsstelle wird im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellt und abberufen.

(6) Die Vorprüfungsstelle legt dem Bundesrechnungshof das Ergebnis der Vorprüfung mit den erforderlichen Bescheinigungen und Erläuterungen vor.

(7) Der Bundesrechnungshof kann zulassen, daß die Vorprüfung beschränkt wird.

(8) Die Bundesregierung regelt das Nähere im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.

§ 99

Rechnung des Bundesrechnungshofes

Die Rechnung des Bundesrechnungshofes wird von dem Bundestag und dem Bundesrat geprüft.

§ 100

Unterrichtung des Bundesrechnungshofes

(1) Der Bundesrechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Bundesrat und die Bundesregierung jederzeit unterrichten. **Berichtet er dem Bundestag und dem Bundesrat, so unterrichtet er gleichzeitig die Bundesregierung.**

§ 98

unverändert

§ 99

Rechnung des Bundesrechnungshofes

Die Rechnung des Bundesrechnungshofes wird von dem Bundestag und dem Bundesrat geprüft, **die auch die Entlastung erteilen.**

§ 100

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. oberste Bundesbehörden allgemeine Vorschriften erlassen oder erläutern, welche die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes betreffen oder sich auf dessen Einnahmen und Ausgaben auswirken,
2. den Bundeshaushalt berührende Verwaltungseinrichtungen oder Bundesbetriebe geschaffen, wesentlich geändert oder aufgelöst werden,
3. unmittelbare Beteiligungen des Bundes oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 66 Abs. 3 an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden,
4. Vereinbarungen zwischen dem Bund und einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung oder zwischen obersten Bundesbehörden über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes getroffen werden,
5. von den obersten Bundesbehörden organisatorische oder sonstige Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite getroffen werden.

(2) Dem Bundesrechnungshof sind auf Anforderung Vorschriften oder Erläuterungen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Art auch dann mitzuteilen, wenn andere Stellen des Bundes sie erlassen.

(3) Der Bundesrechnungshof kann sich jederzeit zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen äußern.

§ 101

Anhörung des Bundesrechnungshofes

(1) Der Bundesrechnungshof ist vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Bundeshaushaltsordnung zu hören.

(2) Zu den Verwaltungsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 gehören auch allgemeine Dienstanweisungen über die Verwaltung der Kassen und Zahlstellen, über die Buchführung und den Nachweis des Vermögens.

(3) Vor der Beschlußfassung über den Erlass oder die Änderung von Vorschriften über das Haushaltswesen einschließlich der Rechnungsprüfung bei über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist, soll der zuständige Bundesminister den Bundesrechnungshof hören.

§ 102

**Prüfung der juristischen Personen
des privaten Rechts**

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn

§ 101

unverändert

§ 102

unverändert

Entwurf

1. sie auf Grund eines Gesetzes vom Bund Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung des Bundes gesetzlich begründet ist oder
2. sie vom Bund oder einer vom Bund bestellten Person allein oder überwiegend verwaltet werden oder
3. mit dem Bundesrechnungshof eine Prüfung durch ihn vereinbart ist oder
4. sie nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Bundesrechnungshofes eine Prüfung durch ihn vorgesehen ist.

(2) Absatz 1 ist auf die vom Bund verwalteten Treuhandvermögen anzuwenden.

(3) Steht dem Bund vom Gewinn eines Unternehmens, an dem er nicht beteiligt ist, mehr als der vierte Teil zu, so prüft der Bundesrechnungshof den Abschluß und die Geschäftsführung daraufhin, ob die Interessen des Bundes nach den bestehenden Bestimmungen gewahrt worden sind.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

TEIL VII

**Bundesunmittelbare juristische Personen
des öffentlichen Rechts**

§ 103

Grundsatz

(1) Für bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten

1. die §§ 104 bis 109,
2. die §§ 1 bis 86 entsprechend,

soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, an denen kein erhebliches finanzielles Interesse des Bundes besteht, kann der zuständige Bundesminister im *Benehmen* mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen.

§ 104

Haushaltsplan

(1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ einer bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Er muß alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszu-

TEIL VI

**Bundesunmittelbare juristische Personen
des öffentlichen Rechts**

§ 103

Grundsatz

(1) Für bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten

1. die §§ 104 bis **108**,
2. die §§ 1 bis 86 entsprechend,

soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann der zuständige Bundesminister im **Einvernehmen** mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, **soweit** kein erhebliches finanzielles Interesse des Bundes besteht.

§ 104

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

gleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person notwendig sind.

(2) Hat die juristische Person neben dem zur Geschäftsführung berufenen Organ ein besonderes Beschlußorgan, das in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen hat, so hat dieses den Haushaltsplan festzustellen. Das zur Geschäftsführung berufene Organ hat den Entwurf dem Beschlußorgan vorzulegen.

§ 105

Umlagen, Beiträge

Ist die bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, so ist die Höhe der Umlagen oder der Beiträge für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans festzusetzen.

§ 106

Genehmigung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedürfen bei bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung des zuständigen Bundesministers. Die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen. Der Haushaltsplan und der Beschluß über die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge sind dem zuständigen Bundesminister spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und der Beschluß können nur gleichzeitig in Kraft treten.

§ 107

Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Rechnung aufzustellen.

(2) Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 109 von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof. § 98 Abs. 1, 6 und 7 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entlastung erteilt der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Ist ein besonderes Beschlußorgan vor-

§ 105

unverändert

§ 106

unverändert

§ 107

unverändert

Entwurf

handen, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Bundesministers und des Bundesministers der Finanzen.

§ 108

Wirtschaftsplan

Bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, stellen sie neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung einen Geschäftsbericht auf.

§ 109

Prüfung durch den Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 88 bis 97, §§ 100, 101 sind entsprechend anzuwenden.

§ 110

Sonderregelungen

(1) Auf die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Altershilfe für Landwirte *sowie auf ihre Verbände und ihre Vereinigungen* sind nur § 103 Abs. 2 und § 109 und nur anzuwenden, wenn sie auf Grund eines Bundesgesetzes vom Bund Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung des Bundes gesetzlich begründet ist.

(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Bundes § 66 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 und 3, § 68 Abs. 1 und 3 und § 69 entsprechend, § 103 Abs. 2 und § 109 unmittelbar anzuwenden. Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen mit Mehrheit beteiligt sind, gelten § 50 des Haushaltsgesetzes und die §§ 66 bis 69 entsprechend.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 108

unverändert

§ 109

Prüfung durch den Bundesrechnungshof

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 88 bis 97, §§ 100, 101 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für **bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Bundes besteht. Die nach bisherigem Recht zugelassenen Ausnahmen bleiben unberührt.**

§ 110

Sonderregelungen

(1) Auf die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Altershilfe für Landwirte **ist** nur § 109 anzuwenden, und **zwar nur dann**, wenn sie auf Grund eines Bundesgesetzes vom Bund Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung des Bundes gesetzlich begründet ist. **Auf die Verbände der in Satz 1 genannten Sozialversicherungsträger ist unabhängig von ihrer Rechtsform § 109 anzuwenden, wenn Mitglieder dieser Verbände der Prüfung durch den Bundesrechnungshof unterliegen. Auf sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.**

(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Bundes § 66 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, 3 **und 3 a**, § 68 Abs. 1 und § 69 entsprechend, § 109 unmittelbar anzuwenden. Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen **unmittelbar oder mittelbar** mit Mehrheit beteiligt sind, gelten **die §§ 50 und 50 a** des Haushaltsgesetzes und die §§ 66 bis 69 entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

TEIL VIII

TEIL VII

Sondervermögen**Sondervermögen**

§ 111

§ 111

Grundsatz**Grundsatz**

Auf Sondervermögen des Bundes *ist* dieses Gesetz entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Auf Sondervermögen des Bundes **sind die Teile I bis IV, VIII und IX** dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. **Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen, Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.**

TEIL IX

TEIL VIII

Entlastung**Entlastung**

§ 112

§ 112

Entlastung wegen der allgemeinen Rechnung**Entlastung**

Die allgemeine Rechnung und eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sind vom Bundesminister der Finanzen dem Bundestage und dem Bundesrate im Laufe des nächsten Rechnungsjahres mit den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Entlastung der Bundesregierung vorzulegen (Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes).

(1) Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestag und dem Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen (Artikel 114 Abs. 1 des Grundgesetzes). Der Bundesrechnungshof berichtet unmittelbar dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung.

(2) Der Bundestag stellt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates die wesentlichen Sachverhalte fest und beschließt über einzuleitende Maßnahmen.

(3) An den Bundesrechnungshof können einzelne Sachverhalte zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen werden.

(4) Der Bundestag bestimmt einen Termin, zu dem die Bundesregierung über die eingeleiteten Maßnahmen dem Bundestag und dem Bundesrat zu berichten hat. Soweit Maßnahmen nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt haben, können Bundestag oder Bundesrat die Sachverhalte wieder aufgreifen.

(5) Der Bundestag oder der Bundesrat kann bestimmte Sachverhalte ausdrücklich mißbilligen.

TEIL X

TEIL IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 113

§ 113

Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse**Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse**

Bestimmungen dieses Gesetzes für Beamte sind auf andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amts-

Vorschriften dieses Gesetzes für Beamte sind auf andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsver-

Entwurf

verhältnisse entsprechend anzuwenden. § 49 gilt nicht bei der Berufung zum Richter an einem *oberen* Bundesgericht.

§ 114

Endgültige Entscheidung

(1) Der Bundesminister der Finanzen entscheidet in den Fällen des § 37 Abs. 1 endgültig. Soweit dieses Gesetz in anderen Fällen Befugnisse des Bundesministers der Finanzen enthält, kann der zuständige Bundesminister über die Maßnahme des Bundesministers der Finanzen die Entscheidung der Bundesregierung einholen; die Bundesregierung entscheidet anstelle des Bundesministers der Finanzen endgültig.

(2) Der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer dem Bund drohenden unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist, das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschritten wird und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. *Über die getroffenen Maßnahmen ist der Bundesminister der Finanzen unverzüglich zu unterrichten.*

§ 115

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

hältnisse entsprechend anzuwenden. § 49 gilt nicht bei der Berufung zum Richter an einem **obersten** Bundesgericht.

§ 114

Endgültige Entscheidung

(1) Der Bundesminister der Finanzen entscheidet in den Fällen des § 37 Abs. 1 endgültig. Soweit dieses Gesetz in anderen Fällen Befugnisse des Bundesministers der Finanzen enthält, kann der zuständige Bundesminister über die Maßnahme des Bundesministers der Finanzen die Entscheidung der Bundesregierung einholen; die Bundesregierung entscheidet anstelle des Bundesministers der Finanzen endgültig. **Entscheidet die Bundesregierung gegen oder ohne die Stimme des Bundesministers der Finanzen, so steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundesregierung.**

(2) Der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer dem Bund drohenden unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist, das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschritten wird und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. **Zu den getroffenen Maßnahmen ist die Genehmigung des Bundesministers der Finanzen unverzüglich einzuholen.**

§ 115

u n v e r ä n d e r t

§ 115 a

Änderung des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes

In das Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 765), geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725) wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Bei bestimmten Ausgaben, deren Verwendung geheimzuhalten ist, kann der Haushaltsplan festlegen, daß die Prüfung

1. durch das zuständige Kollegium (§ 126 a Abs. 1 RHO) unter Mitwirkung des Präsidenten oder des gemäß § 124 Abs. 2 RHO zuständigen Vizepräsidenten oder
2. allein durch den Präsidenten oder, wenn dessen Stelle nicht besetzt ist, durch den Vizepräsidenten

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

vorgenommen wird. Weitere Beamte können bei dem Verfahren nach Nummer 1 zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die §§ 126 b und 126 c RHO sind nicht anzuwenden.“

§ 116

§ 116

Inkrafttreten

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 1. die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1930 (Reichsgesetzblatt II S. 693) und die dazu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsgesetze,
 2. das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235),
 3. das Gesetz über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 199),
 4. das Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 765),
 5. die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537/562), Fünfter Teil: Handels- und Wirtschaftspolitik, Kapitel VIII,
 6. die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180),
 7. die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139),
 8. die Achte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 22. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 563).

- (1) unverändert
- (2) Zugleich treten **als Bundesrecht** außer Kraft:
 1. die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 693) und die dazu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsgesetze **mit Ausnahme des Abschnitts V,**
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. **die §§ 4, 6, 7, 8 und 9 des** Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 765),
 5. unverändert
 6. unverändert
 7. unverändert
 8. unverändert
 9. **die in Gesetzen über die einzelnen bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts enthaltenen Vorschriften, soweit sie mit § 109 und § 110 Abs. 2 nicht vereinbar sind; entgegenstehende Satzungsbestimmungen sind dem § 109 anzupassen,**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

10. die in den Gesetzen über die einzelnen Sondervermögen des Bundes enthaltenen Vorschriften, soweit sie mit § 111 nicht vereinbar sind.

Ferner treten diejenigen Vorschriften anderer Gesetze außer Kraft, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar sind.

(3) Soweit in anderen Gesetzen auf die nach Absatz 2 aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung bleiben § 34 Abs. 7 und § 35 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), sowie § 18 Abs. 2 und § 35 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676), geändert durch das Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin vom 26. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1883), unberührt; insoweit sind auch nach Absatz 2 außer Kraft tretende Vorschriften weiter anzuwenden.

Ferner treten diejenigen Vorschriften anderer Gesetze außer Kraft, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar sind.

(3) un verändert

(4) Bis zum 31. Dezember 1971 bleibt § 35 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676), geändert durch das Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin vom 26. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1883) unberührt; insoweit sind auch nach Absatz 2 Nr. 1 bis 9 außer Kraft tretende Vorschriften weiter anzuwenden.

(5) Für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können Kassen des Bundes auch bei anderen als in § 79 Abs. 3 bezeichneten Behörden bestehen.